

# **Richtlinien**

**der  
European  
Management  
Accountants  
Association e.V.,  
Bonn (EMAA)**

**für die Anerkennung  
der Bezeichnung  
„European Management Accountant<sup>®</sup>  
(EMA)“**

**Version 02 (Stand: 22.07.2010)**

## 1. Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung zum „European Management Accountant<sup>®</sup> (EMA)<sup>®</sup>“

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung „European Management Accountant<sup>®</sup>“, das Nutzungsrecht für die Wort-Bildmarke (EMA<sup>®</sup>) und die Aufnahme im EMA-Register, erfordert den Nachweis theoretischer Kenntnisse und/oder praktischer Fertigkeiten auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung sowie Fremdsprachenkenntnisse.
- (2) Die Anerkennung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren. Sie wird auf Antrag für jeweils weitere zwei Jahre verlängert, wenn die Voraussetzungen gemäß nachfolgender Ziffer 2 (Weiterbildungsverpflichtung) nachgewiesen werden.
- (3) Anträge zur Anerkennung sind mit dem Erstantrag, dem Antrag zur Aufnahme in das EMA-Register (EMAA-Dokument Nr. 2) und aussagefähigen Unterlagen/Dokumenten beim Präsidium der EMAA einzureichen. Über die Anträge entscheidet das Präsidium der EMAA. Einzelheiten regeln diese Richtlinie und die Gebührenordnung (EMAA-Dokument Nr. 3) der EMAA.
- (4) Der Nachweis der theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung für:
  - a) Bilanzbuchhalter (auch mit Zusatz Int.), Controller
  - b) Betriebs-/ Fachwirte oder gleichwertige Abschlüsseerfolgt durch:
  - a) den erfolgreichen Abschluss der Bilanzbuchhalter- /Controllerprüfung
  - b) entsprechende Nachweise,die von der EMAA anerkannt sind. Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens regelt das zum Zeitpunkt des Antrags gültige Qualifikationsprofil der EMAA.
- (5) Der Nachweise zu Absatz 4) a) und 4) b) ist durch schriftliche Zeugnisse i.S. der jeweils gültigen nationalen Rechtsverordnung nachzuweisen.
- (6) Im Ausnahmefall kann der Nachweis der theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet internationalen Rechnungslegung durch Fachveröffentlichungen oder eigene Vortragsveranstaltungen auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung erbracht werden, wenn die derart nachgewiesenen Kenntnisse den im Fachlehrgang vermittelten Kenntnissen entsprechen.

- (7) Abweichend von den in Absatz 4) a) und 4) b) genannten Voraussetzungen kann zur Anerkennung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er mindestens sechs Jahre lang Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung erworben hat und mindestens zwei erfolgreich durchgeführte internationale Jahresabschlüsse nachweisen kann.

## **2. Weiterbildungsverpflichtung**

Der Antragsteller verpflichtet sich zur regelmäßigen und unaufgeforderten Weiterbildung sowie dem Erfahrungsaustausch nationaler und/oder internationaler Inhalte. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist Voraussetzung für die weitere Anerkennung des „European Management Accountant<sup>®</sup> (EMA)“. Innerhalb des jeweiligen Verleihungszeitraumes sind der EMAA gegenüber mindestens 60 Lehreinheiten je 45 Min. (LE) innerhalb von zwei Jahren als Teilnehmer von Weiterbildungsveranstaltungen nachzuweisen (EMAA-Dokument Nr. 4). Der Weiterbildungsnachweis kann auch durch Fachveröffentlichungen oder eigene Vortragsveranstaltungen nationaler und/oder internationaler Themen erbracht werden, wenn sie dem Niveau der in den Weiterbildungsveranstaltungen vermittelten Kenntnisse entsprechen.

## **3. Erlöschen der Anerkennung**

- (1) Die Bezeichnung „European Management Accountant<sup>®</sup> (EMA)“ darf nicht zu unlauteren oder sittenwidrigen Zwecken benutzt werden. Ferner erlischt sie unverzüglich, ohne dass es eines weiteren Grundes bedürfte, mit dem Tag, an dem die gemäß Ziffer 2) erforderliche Weiterbildungsverpflichtung nicht eingehalten wird, im übrigen mit dem Ablauf des Anerkennungszeitraumes. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnung „European Management Accountant<sup>®</sup> (EMA)“, die Wortbildmarke und sonstige Hinweise nicht mehr benutzt werden. Zuwiderhandlungen werden verfolgt. Die Eintragung in dem EMA-Register ist zu streichen.
- (2) Die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung sowie der Wort-Bildmarke (EMA<sup>®</sup>), hat der „European Management Accountant<sup>®</sup> (EMA)“ zu gewährleisten.